

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 6

Artikel: Zur neuen Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verlusten in den Reihen der Offiziere von grosser Bedeutung wären. Der Vorschlag von Major Sonderegger, die Führung eines Zuges einem „Feldweibel - Zugführer“ anzuvertrauen, findet unserer Ansicht nach am ehesten darin eine gewisse Begründung, dass in der Neu-Organisation der Umstand nicht vergessen werden darf, welchen grossen Verlusten die Kompagnieoffiziere der Infanterie ausgesetzt sind, und dass in den Kompagnien Feldweibel und Wachtmeister fähig sein müssen, die von Offizieren entblösste Truppe mit starker Hand vor dem Feinde festzuhalten. Der „Feldweibel-Zugführer“ darf aber nicht den Sinn haben, dass wir uns dem französischen System der St. Cyriens nähern. In diesem Sinne würde der Vorschlag von Major Sonderegger einen bedauernswerten Rückschritt oder ein Wandeln auf falschen Wegen bedeuten.

Die Schrift enthält im übrigen eine solche Fülle lehrreicher Gedanken über Ausbildung der Unteroffiziere und Offiziere, dass Unteroffiziere und vor allem Offiziere beim Lesen eine gesunde Auffassung ihrer Stellung sich bilden werden. Die Schrift bietet jedermann durch mehrere übersichtliche Zusammenstellungen die Dienstanforderungen, die an die einzelnen Grade gestellt werden. Der Verfasser bespricht in besonderen eingehenden Abschnitten die Ausbildung der Unteroffiziere und der Offiziere der Spezialwaffen. Major Sonderegger hält an dem Grundsatz fest, dass für alle Waffen gleiche Ausbildungszeit notwendig ist. Er sagt, dass die Spezialwaffen vielleicht mehr technischer Ausbildung bedürfen, dass aber die Infanterie im Gefecht auf die härteste Probe ihrer inneren Tüchtigkeit gestellt wird. Für wen tatsächlich die Probe härter sein wird, wissen wir nicht, wahrscheinlich für die Infanteristen, aber das wissen wir, dass die Probe die eine Schlacht unserer Armee, im besonderen den Cadres auferlegt, sehr hart sein wird. Um die Probe zu bestehen, kommt es in der Ausbildung eben auf den „alten, wahren Soldatengeist“ an und um den sich zu erwerben, brauchen alle Waffen auch für die Cadres eine gleich lange grundlegende Ausbildung. Major Sonderegger schliesst seine Schrift mit der Hoffnung, es werde sich für die Cadres-Ausbildung mit scharfer Deutlichkeit die Notwendigkeit ergeben: „einer starken Vermehrung der Dienstzeit der Offiziere, einer breiten und festen Grundlage im Ausbildungsgang des Offiziers wie der Unteroffiziere und einer gleichen Ausbildungszeit für alle Waffen.“

W.

Zur neuen Militärorganisation.

Bekanntlich hatte die Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich im Winter vorigen Jahres an einer Reihe von Abenden

Konferenzen abgehalten über das, was bei der Revision unseres Wehrgesetzes zu erstreben sei. Das Ergebnis dieser Beratungen war eine Eingabe an das Schweiz. Militärdepartement (März 1904), in welcher die Offiziere der Stadt Zürich ihre Ansicht darlegten über die Grundzüge für die Revision der Militärorganisation. — Inzwischen ist der Vorentwurf des Schweiz. Militärdepartements der allgemeinen Diskussion unterbreitet und der diesem vorausgehende Entwurf der höheren Führer zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden.

Für die Zürcher Offiziersgesellschaft handelte es sich nun jetzt darum, sich Rechenschaft zu geben und sich zu entscheiden, ob und welche Modifikationen sie infolge dieser beiden Kundgebungen an ihren Beschlüssen vom März 1904 vornehmen wolle. — Zu diesem Behuf wurde in der Sitzung vom 21. November 1904 dem Vorstand der Auftrag erteilt, durch eine Kommission diese Frage prüfen zu lassen und der Gesellschaft bis Anfang Februar Bericht und Antrag vorzulegen. Die Kommission wurde bestellt aus den Herren Oberst-Brigadier Haggenmacher (Präsident), Kreisinstruktor Oberst Isler, Oberst-Brigadier Kaiser, Oberst-Brigadier Schiess, Oberst i. G. Becker, Oberst i. G. Steinbuch; den Oberstleutnants Bühler, von Schulthess, Wyssling, Merkli und den Majoren Sulzer, Wagner und Kern. — In einer Reihe von Sitzungen von Subkommissionen für die Hauptabschnitte und in einer Schlussitzung der Gesamtkommission kam man im wesentlichen zum Festhalten an den Sätzen vom März 1904. — Am 6. Februar machte namens der Kommission Oberstleutnant Merkli in einem eingehenden lichtvollen Referat der Offiziersgesellschaft Bericht. Nach gewalteter Diskussion wurde dann einstimmig beschlossen, die nachfolgenden Sätze, begleitet von einer Begründung durch den Vorstand, dem Schweiz. Militärdepartement als die Desiderata für Aufstellung des neuen Gesetzes vorzulegen.

Die Allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung ist von der dringenden Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform unserer Wehrverfassung überzeugt. Das Ziel dieser Reform erblickt sie in der Schaffung

einer sicher geführten,
einer gründlich ausgebildeten,
einer höchst beweglichen und
schlagfertigen Feldarmee.

Sie stellt die ihr hierfür notwendig scheinenden Grundsätze in Nachfolgendem zusammen:

I.

Den Truppenführern aller Grade soll die volle Verantwortlichkeit für Erhaltung der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft der ihnen

unterstellten Truppen überbunden werden, wofür ihnen die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen sind.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist anzustreben:

a) Den obersten Führern der Armee (Kommandanten der Divisionen und eventuell Armeekorps) ist die Ausbildung der Truppen und die Leitung der gesamten Verwaltung innerhalb ihres Kommandobereiches und unter voller Verantwortlichkeit zu überbinden. Es ist denselben das hiefür erforderliche Personal direkt zu unterstellen und es ist die Organisation so zu gestalten, dass bei einer Kriegsmobilisierung der Ersatz an Mannschaften und an Kriegsmaterial durch zurückbleibende, verantwortliche Organe gesichert ist. —

Die Militärverwaltung des Bundes ist entsprechend zu dezentralisieren.

Die den Kantonen durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte sollen denselben gewahrt bleiben.

b) Die untern Kommandostellen sind für die Ausbildung ihrer Einheiten in den Wiederholungskursen verantwortlich.

Die Kommandanten der taktischen Einheiten überwachen die beständige Kriegsbereitschaft ihrer Mannschaft hinsichtlich Bewaffnung und Ausrüstung, sowie ihres Korpsmaterials.

c) Alle Kommandostellen bezeichnen von den ihnen unterstellten Offizieren beziehungsweise Unteroffizieren diejenigen, welche Kurse zur Weiterbildung zu bestehen haben, sowie diejenigen Offiziere, welche zur Beförderung vorgeschlagen werden sollen.

Über Dispensationsgesuche von Dienstpflichtigen soll das Gutachten der verantwortlichen Kommandostelle eingeholt werden.

d) Soweit dies im Rahmen der Bestimmungen der Bundesverfassung möglich ist, soll kein neu ernannter oder beförderter Offizier bei einer Einheit eingeteilt werden, die sich aus der Gegend seines Wohnsitzes rekrutiert.

II.

Eine gründliche Ausbildung ist wie folgt zu erzielen:

a) Die Offiziere sollen ihre erste Ausbildung als solche, unter Entlastung von vorangehender Unteroffiziersbildung, in einer einheitlichen Offiziersbildungsschule von längerer, und bei allen Waffen ungefähr gleicher Dauer erhalten, wobei insbesondere bei der Infanterie die bisherige Teilung in Offiziers-Bildungsschule und Schiessschule wegfallen soll.

b) Eine gründliche, militärische Ausbildung und Erziehung der Truppe ist zu erstreben auf dem Wege einer allgemeinen Konzentration des bisher zerstückelten Unterrichtes, unter Vermeidung einer Vermeh-

rung der gegenwärtigen Gesamtzahl der Dienstage. Demgemäss soll für alle Waffen, im allgemeinen in gleicher Weise, Folgendes durchgeführt werden:

1. Verlängerung der Rekrutenschule auf 80 Tage;

2. Abhaltung von Wiederholungskursen in der Dauer von elf Arbeitstagen. Die Mannschaft hat deren sechs zu bestehen, welche in der Hauptsache alljährlich abgehalten, in der Regel mit dem 28. Altersjahre beendet sind, unter Wegfall aller Übungen für Landwehr und Landsturm.

3. Erfüllung der alljährlichen Schiesspflicht der Gewehrtragenden in Auszug und Landwehr bis zum 40. Altersjahre ausser Dienst, zur Entlastung der Wiederholungskurse im Einzelschiessen, unter Schadloshaltung der Schiessvereine für die finanzielle Mehrbelastung.

e) Der militärische Vorunterricht soll sich, in bisheriger Weise beibehalten, auf eine allgemeine körperliche Ausbildung, sowie Übungen im Schiessen beschränken, unter Ausschluss weiterer militärischer Fächer. Unter keinen Umständen darf der militärische Vorunterricht als Ersatz für die Verlängerung der Rekrutenschule betrachtet und eingeführt werden.

III.

Die Beweglichkeit und Schlagfertigkeit der Feldarmee ist aufs höchste zu steigern; dazu ist Folgendes notwendig:

a) Die Feldarmee ist einfach zu gliedern. Die Division bildet im Frieden die grösste organisierte Einheit; sie soll nur aus Truppen des Auszuges bestehen. Die Dienstpflicht im Auszug dauert höchstens bis zum vollendeten 32. Altersjahre.

b) Die Divisionen sind von allen Truppen und Organen, welche speziellen Zwecken dienen, zu entlasten; diese Spezialtruppen sind als Armeetruppen zu organisieren.

c) Für die Bedürfnisse des Gebirgskrieges ist ausser der Gebirgsartillerie auch Gebirgsinfanterie zu bilden, im Sinne der Vorschläge der Infanterie-Offiziere der Gotthardbesatzung.

d) Die Landwehrtruppen werden organisiert und sind zu verwenden zur Ergänzung der Feldarmee, sowie für den Besatzungs-Territorial- und Etappendienst. Ihr grösster Verband ist das Regiment. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert bis zum vollendeten 40. Altersjahre.

e) Die Sicherstellung und die Raschheit der Mobilmachung verlangt eine entsprechende Dezentralisierung der Korps sammelplätze und der Depots, sowie eine rationellere Unterbringung des Materials und der Ausrüstung.

Die Offiziersgesellschaft Baselstadt in ihrer Sitzung vom 7. Februar 1905 beschloss dem Schweiz. Militärdepartement folgende Thesen einzureichen:

I. Die Dienstpflicht ist auf die jüngeren Jahre zu konzentrieren, wobei die bisherige Gesamtzahl der Dienstage für die Mannschaft nicht vermehrt werden soll.

Die Wehrpflicht dauert im Auszug bis zum vollendeten 32. Altersjahre (Kavallerie bis zum vollendeten 30. Altersjahre) und ist mit dem zurückgelegten 44. Altersjahre beendet.

II. Im Interesse einer intensiven grundlegenden Ausbildung soll die Rekrutenschule für die kombattanten Truppengattungen 80 (Kavallerie 90) Tage betragen.

Die Wiederholungskurse sollen jährlich abgehalten werden.

III. Die Unteroffiziersschule für sämtliche Truppengattungen ist wünschenswert.

IV. Der obligatorische Vorunterricht ist nicht einzuführen, dagegen sollen alle Bestrebungen zur Hebung der körperlichen Ausbildung vom Bunde unterstützt werden. Anlässlich der Rekrutierung soll die körperliche Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen geprüft werden.

V. Auf die Bildung einer speziellen Gebirgsinfanterie in den Divisionskreisen ist zu verzichten; dagegen ist der Verwendung der Infanterie im Gebirge vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Vorbehalten bleibt die Bildung spezieller Infanterieeinheiten, soweit solche für unsere Landesbefestigung als notwendig erachtet werden.

VI. Die bisherige Ausscheidung unserer Kavallerie in selbständige und Divisionskavallerie ist beizubehalten. Die obligatorische jährliche Schiesspflicht für die Kavallerie des Auszugs ist sehr zu begrüssen.

VII. In Bezug auf die Bildung und Gliederung der Truppenkörper und Heereinheiten wird dem Entwurf der höheren Truppenführer zugestimmt, jedoch ist die Positionsartillerie nach dem Vorschlag der Positionsartillerieoffiziere zu reorganisieren.

VIII. Da die Landwehr zu keinen Wiederholungskursen einberufen werden soll, ist die obligatorische jährliche Schiesspflicht auch auf sie auszudehnen.

IX. Den höheren Truppenführern ist ein vermehrter Einfluss auf Ausbildung und Verwaltung der ihnen unterstellten Truppen im Sinne ihres eigenen Vorschlages einzuräumen.

Zur Kriegslage.

Die am 24. Januar eingeleitete und am 25. Januar begonnene Offensive der Russen hat wiederum, gerade so wie das gleiche Unternehmen im Oktober, mit einem Misserfolg geendet, aber auch gleich wie damals, kann nicht von einem bedeutungsvollen taktischen Erfolg ihrer Gegner gesprochen werden. Die taktische Si-

tuation zu einander erlitt dadurch keine beachtenswerte Änderung, dass die Russen mit mehr als 100,000 Mann während mehreren Tagen versucht haben, die japanische linke Flanke einzudrücken und dass sie hierbei ganz respektable, wenn auch in Anbetracht der Dauer der Schlacht und der Zahl der Truppen durchaus nicht grosse Verluste erlitten haben.

Trotzdem möchten wir die abgeschlagene Offensive der Russen als einen grossen Erfolg der Japaner anschauen, wir möchten fast sagen als einen Erfolg von entscheidender Vorbedeutung für den weiteren Verlauf des Krieges. Es ist dies das zweite Mal, dass der für sein beständiges Zurückweichen bis vor Mukden von den europäischen Strategen so gepriesene russische Feldherr sich zur Offensive stark genug erachtete und dass das der Welt wie den Truppen angekündigte Unternehmen nicht bloss am Widerstand der Japaner scheiterte, sondern gleich in Zurückgehen und Defensive überging, sobald der angegriffene Gegner kraftvoll zu handeln anfang. Darin, dass dies das zweite Mal war, wo von den Russen so begonnen und so geendet wurde, liegt das Bedeutungsvolle der neulichen Kämpfe am Hunho. Es liegt darin der Beweis, dass die Russen nicht siegen können, weil ihnen der Glaube an ihre Befähigung dazu fehlt.

Wir glauben nicht, dass, wie behauptet wird, einzig Befehle oder dringendes Verlangen von Petersburg Kuropatkin zu seinem Unternehmen veranlasst habe. Wenn die Nachrichten zutreffend sind, so befand sich in der ad hoc aus ca. 10 Divisionen zusammengesetzten Armee Grippenbergs*) auch das erste sibirische Armeekorps von der Armee des linken Flügels, das bei der grossen Ausdehnung der russischen Aufstellung mehrere Tagemärsche zurückzulegen hatte, bevor es zur Stelle war; überhaupt lässt sich die Zusammenstellung einer Armee von über 100,000 Mann nicht von heute auf morgen bewerkstelligen. Am 24. Januar begann das Vorrücken, die Ereignisse in Petersburg, welche zu dem Verlangen einer energischen Offensive Kuropatkins veranlasst haben sollen, erfolgten aber erst am 22. Hat die Depesche des Zaren seinen Generalissimus beeinflusst, so kann das nur darin bestanden haben, dass sie das beschleunigte, was er selbst geplant und schon eingeleitet hatte. — Aber auch wenn die Zeitungskorrespondenten recht hätten, die sagen, Kuropatkin habe nur aus soldatischem Gehorsam, d. h. gegen eigene Über-

*) Es wird angegeben, dass die Armee Grippenbergs gebildet wurde aus dem X. Korps der rechten Flügelarmee, dem VIII. Korps und der 61. Reservedivision aus dem Zentrum, dem I. Korps und der 2. und 5. Schützenbrigade der allgemeinen Reserve und dem I. sibirischen Korps vom linken Flügel, ausserdem das Kavalleriekorps Mischtschenko.